

Die Staatsministerin

SÄCHSISCHES STAATSMINISTERIUM FÜR SOZIALES UND GESELLSCHAFTLICHEN ZUSAMMENHALT
Albertstraße 10 | 01097 Dresden

Präsidenten des Sächsischen Landtages
Herrn Dr. Matthias Rößler
Bernhard-von-Lindenau-Platz 1
01067 Dresden

Durchwahl
Telefon +49 351 564-55000
Telefax +49 351 564-55010

Ihr Zeichen

Ihre Nachricht vom

Aktenzeichen
(bitte bei Antwort angeben)
Z-1053/70/485-2022/215646

Dresden,
20. Dezember 2022

Kleine Anfrage der Abgeordneten Susanne Schaper (DIE LINKE)
Drs.-Nr.: 7/11506
Thema: Sächsische Pflegeunterstützungsverordnung – Entlastungsbeitrag und Unterschiede bei Preisdeckelung-Aktualisierung

Sehr geehrter Herr Präsident,

namens und im Auftrag der Sächsischen Staatsregierung beantworte ich die Kleine Anfrage wie folgt:

Frage 1: Ist die Überprüfung des neuen Preisobergrenzen erfolgt und mit welchem Ergebnis?

Nach § 8 Absatz 2 der Sächsischen Pflegeunterstützungsverordnung (Sächs-PfUVO) prüft das Sächsische Staatsministerium für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt alle zwei Jahre, erstmals 2023, unter Berücksichtigung der allgemeinen Preissteigerung die Notwendigkeit und die Höhe einer Anpassung der maximal anerkennungsfähigen Entgelthöhe. Die Überprüfung der Preisobergrenzen erfolgte im November 2022 für die Zeit ab 1. Januar 2023.

Für **Betreuungsangebote und kombinierte Angebote** gelten die folgenden Preisobergrenzen, gestaffelt nach Stichtagen:

- ab 1. Januar 2023 37,50 Euro
- ab 1. Mai 2023 38,40 Euro
- ab 1. Dezember 2023 39,50 Euro

Bei einem **gruppenbezogenen Angebot**, das gleichzeitig drei oder mehr anspruchsberechtigten Personen zugutekommt, beträgt der maximale Abrechnungsbetrag je pflegebedürftiger Person, gestaffelt nach Stichtagen:

- ab 1. Januar 2023 24,40 Euro
- ab 1. Mai 2023 25,00 Euro
- ab 1. Dezember 2023 25,70 Euro

Bei **Serviceangeboten für haushaltsnahe Dienstleistungen** gelten die folgenden Preisobergrenzen, gestaffelt nach Stichtagen:

- ab 1. Januar 2023 33,40 Euro
- ab 1. Mai 2023 33,90 Euro
- ab 1. Dezember 2023 34,50 Euro



MACH
WAS
WICHTIGES
Arbeiten im Öffentlichen Dienst Sachsen

Hausanschrift:
Sächsisches Staatsministerium
für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt
Albertstraße 10
01097 Dresden

www.sms.sachsen.de

In den Preisen enthalten sind alle Nebenkosten inklusive der Anfahrtszeiten. Das bedeutet, künftig sind Fahrtkostenpauschalen nicht mehr abrechenbar.

Zusätzlich in Rechnung gestellt werden können noch angemessene Fahrtkosten nach dem Sächsischen Reisekostengesetz. Weitere Kosten wie etwa Servicepauschalen oder zusätzliche Entgelte sind nicht zulässig.

Die angepassten Preisobergrenzen wurden im Sächsischen Amtsblatt Nummer 48/2022 am 1. Dezember 2022 bekanntgemacht.

Frage 2: Wurde für die Ermittlung der Preisobergrenze die 4. oder 5. Pflegearbeitsbedingungsverordnung herangezogen und warum?

Für die Ermittlung der Preisobergrenzen wurde die aktuell gültige Fünfte Verordnung über zwingende Arbeitsbedingungen für die Pflegebranche (5. PflegeArbbV) herangezogen.

Die Verordnung wurde genutzt, um den Anbietern die Möglichkeit zu eröffnen, ihre Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter nach dieser zu vergüten. Die Berechnung der Lohnkosten nach der Verordnung ist nicht zwingend für den Ordnungsgeber, da es sich im Bereich der Angebote zur Unterstützung im Alltag nicht um Tätigkeiten im Bereich der Pflege handelt.

Frage 3: Liegt dem KSV ein geeignetes Angemessenheitsverfahren für die Fahrtkosten vor? Wenn ja, welches?

Ja, die Fahrtkosten werden nach dem Sächsischen Reisekostengesetz berechnet.

Mit freundlichen Grüßen


Petra Köpping